

Die angebotenen Reisen sind keine herkömmlichen Pauschalreisen, sondern Gruppenreisen.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages zu diesen Reisebedingungen verbindlich an.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss erhalten Sie neben der Reisebestätigung automatisch den Sicherungsschein unserer Insolvenzversicherung. Erst nach Vorlage des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises (max. 250,- €) je Teilnahmefahrzeug fällig. Die Restsumme muss unaufgefordert und spätestens 30 Tage vor vereinbartem Reiseantritt auf unserem Konto eingegangen sein. Bei kurzfristigen Buchungen unter 30 Tagen vor Reiseantritt wird dem Reisenden ein genauer Zahlungstermin genannt, bis zu dem der Reisepreis spätestens zu zahlen ist. In jedem Fall ist die Restzahlung nur dann zu leisten, wenn die Reise vom Veranstalter nicht mehr abgesagt werden kann (z.B. wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl). Bankverbindung: Sparkasse Mittelholstein, IBAN: DE89 2145 0000 0000 0070 96, BIC: NOLADE21RDB. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist der Veranstalter nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Nummer 5. zu verlangen.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Reisebeschreibung. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss berechnete Leistungs- und Preisänderungen zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird.

4. Rücktritt durch den Reisenden

Der Reisende kann vor Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleitung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen – Sonderkosten

Alle Sonderkosten, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus in der Person des Reisenden liegenden Gründen während der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Reisenden und sind mit Entstehung sofort an den jeweiligen Anspruchsteller/Leistungserbringer zu zahlen. Tritt der Veranstalter in Vorleistung, um einem akuten Notfall zu begegnen, so sind die veranschlagten Beträge unverzüglich nach Beendigung der Reise an den Reiseveranstalter zu zahlen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Reiseveranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Reiseveranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.
- Bei Nichterreichens einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, kann der Veranstalter bis zur in der Reisebeschreibung genannten Frist vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.
- Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.
- Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter „www.auswaertiges-amt.de“.

7. Besondere Pflichten des Reisenden

Behinderungen oder Krankheiten hat der Reisende dem Veranstalter bereits bei der Anmeldung, spätestens aber nach Kenntnis, anzuzeigen. Die allgemeine körperliche Konstitution sollte gut sein. Der Reisende verpflichtet sich zur größtmöglichen Rücksichtnahme gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den anderen Reiseeteilnehmern. Er wird sich insbesondere während der gesamten Reise so verhalten, dass weder er selber noch die weiteren Reisetilnehmer, die Reiseleitung oder der Veranstalter in ihrem Eigentum, ihrer Freiheit, körperlichen Unversehrtheit oder ihrem Leben geschädigt oder gefährdet werden, und er wird alles unterlassen, was die Durchführung der Reise erschwert, beeinträchtigt oder die anderen Teilnehmer übermäßig stören könnte.

Im Fall des Verstoßes gegen diese Pflichten ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

8. Versicherungen

Der Veranstalter rät den Reisenden dringend, ein Versicherungspaket mit Krankenversicherung, auch zur Deckung der Kosten für Rückführung, Unfallversicherung, Gepäckversicherung, Reiserücktrittsversicherung und Haftpflicht abzuschließen. Im Schadensfall ist der Versicherte verpflichtet, den Veranstalter unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Gewährleistungsrechte des Reisenden

Sind eine oder mehrere Reiseleistungen der Reise mangelhaft, so hat der Reisende Recht auf:

- Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Leistet der Veranstalter binnen einer angemessenen Frist nicht Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen ersetzt verlangen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Abhilfe verweigert wird oder das besondere Interesse des Reisenden eine sofortige Abhilfe erforderlich macht.
- Minderung des Reisepreises für die Dauer des Mangels in der angemessenen Höhe. Ein Minderungsanspruch steht dem Reisenden nicht zu, wenn er es schuldhaft unterlassen hat, den Reismangel dem Veranstalter anzuzeigen.
- Kündigung statt Minderung, aber nur, wenn der Mangel die Reise erheblich beeinträchtigt oder die Reise dem Reisenden infolge des Mangels nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe gewährt hat. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. In diesem Fall schuldet der Reisende nur eine Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen, es sei denn, infolge der Aufhebung des Vertrages haben diese kein Interesse mehr für den Reisenden.
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, die Nichterfüllung ist vom Veranstalter nicht zu vertreten. Wird die Reise erheblich beeinträchtigt oder vereitelt, kann der Reisende auch eine angemessene Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangen.

Die Reiseleitung vor Ort ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist, und Beanstandungen oder Kündigungserklärungen entgegenzunehmen. Sie ist jedoch nicht berechtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz anzuerkennen.

10. Beschränkung der Haftung

Die Haftung des Veranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

11. Fristen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

12. Visa-, Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Veranstalter steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. Gerichtsstand

Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen dem Veranstalter und dem Reisenden richten sich nach deutschem Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen des Reisenden gegen den Reiseveranstalter ist der Sitz des Veranstalters. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Ladungsfähige Anschrift des Reiseveranstalters:

Hobby-Wohnwagenwerk
Ing. Harald Striewski GmbH
Harald-Striewski-Straße 15
24787 Fockbek